

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>	
16	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: Artländer Aufzucht Klöker & Sohn	103	60
17	Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung, Ferkelaufzuchtstall in Merzen	103	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ der <b>Gemeinde Rieste</b> , Landkreis Osnabrück
18	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Güllehochbehälter in Berge	104	61
19	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller(in): Bioenergie Bredenschlag GmbH & Co. KG	105	Kindertagesstätten-Gebührensatzung der <b>Samtgemeinde Artland</b>
20	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Güllehochbehälter in Bohmte	106	62
			Haus- und Badeordnung für das Sole-Freibad <b>Bad Rothenfelde</b>
			63
			Satzung der <b>Gemeinde Bad Laer</b> über die Veränderungssperre für den Ortskern, Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

16

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller: Artländer Aufzucht Klöker & Sohn**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-03783-17  
 Antragsteller: Hans-Heinrich Klöker  
 Baugrundstück: Badbergen, An der B 214 49  
 Gemarkung: Grönloh  
 Flur: 6  
 Flurstück(e): 74/13

#### **Genehmigungsverf. nach dem Bundes-Immissionsschutzges. (BImSchG)**

Änderung der Inneneinrichtung für eine Junghennenaufzuchtanlage mit 30.525 Plätzen;  
 Neubau einer Abluftreinigungsanlage,  
 Abschlammwassertank mit Abfüllplatz

Die Artländer Aufzucht Klöker & Sohn plant die Änderung der Inneneinrichtung für eine Junghennenaufzuchtanlage mit 30.525 Plätzen, den Neubau einer Abluftreinigungsanlage und eines Abschleppwassertanks mit Abfüllplatz in Badbergen, Gemarkung Grönloh, Flur 6, Flurstück 74/13.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24

BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind ausgeschlossen werden.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.03.2019

**Landkreis Osnabrück**  
 Der Landrat  
 Fachdienst Planen und Bauen  
 i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

17

#### **Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung, Ferkelaufzuchtstall in Merzen**

Aktenzeichen: 11-mer-06779-18  
 Baugrundstück: Merzen, ~  
 Gemarkung: Südmerzen  
 Flur: 1  
 Flurstück(e): 57/7

#### **Anlage nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

## **Anzeige nach § 15 BImSchG; Umnutzung Sauenstall zu Ferkelaufzuchtstall (Haupt-Az.: 1378-06)**

### **Zusammenfassung der UVP-Vorprüfung**

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und der behördlichen Stellungnahmen werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltbelastungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammengefasst.

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um die Umnutzung eines Sauenstalles zu einem Ferkelaufzuchtstall in Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 1, Flurstück 57/7. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Das Bauvorhaben erfüllt alle Voraussetzungen der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

#### **1. Mögliche Auswirkungen**

Umweltauswirkungen sind in den nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) genannten Gebieten denkbar. Dazu gehören z.B. Natura 2.000 Gebiete, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG etc.

Insbesondere bzgl. der Nr. 2.3.6 „geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen“, nach § 29 BNatSchG sind Beeinträchtigungen für Wallhecken möglich. 50 m südwestlich des Standorts befinden sich Wallhecken, bei denen es sich um geschützte Landschaftsbestandteile handelt. Diese könnten durch Immissionen wie z.B. Stickstoff und Stickoxide beeinträchtigt werden. Erhöhte Stickstoffeinträge könnten zu direkten Pflanzenschäden oder Änderungen in der Pflanzengesellschaft/Vegetation (z.B. Massenwuchs von bestimmten Arten) führen. Dadurch könnte die biotoypische Artenzusammensetzung verloren gehen.

#### **2. Potentielle Betroffenheit**

##### **Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind.

##### **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind.

##### **Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind.

##### **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind.

##### **Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind.

##### **Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit auf die Wallhecken kann ausgeschlossen werden, da durch die mit der Änderung verbundene Reduzierung der Stickstoffemissionen eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand eintritt.

##### **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind.

##### **Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da das Vorhaben in keinem der genannten Schutzgebiete liegt.

##### **Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis vorhanden sind. Das Stadtgebiet Osnabrück liegt z.B. in einer Entfernung von über 25 km, sodass aufgrund der Entfernung eine potentielle Betroffenheit auszuschließen ist.

##### **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da am Vorhabenstandort und in der unmittelbaren Umgebung keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte vorhanden sind.

##### **In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Eine potentielle Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da weder Bau- noch Bodendenkmäler im Umkreis vorhanden sind.

#### **3. Ergebnis**

Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.

Osnabrück, 4. März 2019

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-07096-18  
Baugrundstück: Berge, Brockhauser Str. 2  
Gemarkung: Grafeld  
Flur: 6  
Flurstück(e): 55

### **Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Änderungsantrag nach § 16 BImSchG  
Neubau eines Güllehochbehälters HAK 2242-12 und 4423-18

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters in Berge, Gemarkung Grafeld, Flur 6, Flurstück 55.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Erhebliche Auswirkungen können ebenfalls für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, ausgeschlossen werden. Die naheliegenden Denkmäler an der Ohrter Straße 8, der Dohrener Straße 11 und an der Espelstraße 7 liegen im Umkreis von 400 m zu dem Vorhaben, jedoch können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Denn aufgrund der vorhandenen Bebauung und Begrünung findet keine Sichtbeziehung zwischen dem Bauvorhaben und den Denkmalen statt. Die jeweilige Baudenkmaleigenschaft wird daher nicht beeinträchtigt.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.03.2019

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

19

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller(in): Bioenergie Bredenschlag GmbH & Co. KG**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 geprüft.

Aktenzeichen: FD 6-11-3441-2017

Bauherr(in): Bioenergie Bredenschlag GmbH & Co. KG  
Baugrundstück: 49584 Fürstenau, Bredenschlag 1  
Gemarkung: Fürstenau  
Flur: 12  
Flurstück(e): 227/1

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Vorhaben: Errichtung von 2 Flex-BHKWs mit je 671 kW el.  
Aufstellung einer Trafostation

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das / die genannte(n) Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis von 1 km oder weiter um das Vorhaben vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann ebenfalls eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da durch die Installation von 2 Flex- BHKW sowie einer Trafostation bei einer rechnerischen Laufzeit von ½ Jahr pro BHKW die NOX Emissionen gegenüber der bisherigen Anlagensituation gleichbleiben. Die Ausbreitungsbedingungen der Abgase aus den beiden BHKW sind vergleichbar.

Eine potentielle Betroffenheit kann ebenfalls für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, ausgeschlossen werden.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 29.03.2019

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Planen und Bauen  
Der Landrat  
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

20

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-06947-17  
Baugrundstück: Bohmte, Ovelgönne 1  
Gemarkung: Bohmte  
Flur: 22  
Flurstück(e): 20

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Neubau eines Güllehochbehälter mit Kunststoffdach

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach in Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 22, Flurstück 20.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51

WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind ausgeschlossen werden.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.03.2019

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

### **B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände**

60

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt.

Das Bebauungsplangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha liegt südlich der Ortslage Riestes, östlich der Sögelner Straße und südlich der Straße „Am Rüschkamp“. Im Norden wird das Areal teilweise durch Betriebsflächen einer Gärtnerei begrenzt, ansonsten grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Biogasanlage“ ausgewiesen. Mit dieser Bauleitplanung soll die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde durch Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden. Die im Plangebiet bereits bestehende Biogasanlage wird planungsrechtlich abgesichert und es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Erweiterung der Anlage geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, d. 05. März 2019

**Gemeinde Rieste**  
Der Bürgermeister  
i.V. Plottke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

61

**Satzung  
über die Erhebung der Gebühren  
für die Nutzung der sich in kirchlicher  
Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten  
– für deren Finanzierung Vereinbarungen  
geschlossen wurden –  
in der Samtgemeinde Artland  
(Kindertagesstätten – Gebührensatzung).**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.2.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Nutzung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Artland ist eine Gebühr zu entrichten.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich. Das „Kindergartenjahr“ beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. In die Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die gem. §12 KiTaG einen Anspruch auf einen

Platz in einem Kindergarten nach Vollendung des dritten Lebensjahres haben. Bei Bedarf und Kapazität können auch Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder in altersübergreifenden Gruppen aufgenommen werden.

**§ 2  
Kostenbeitrag**

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. §1626 Bürgerliches Gesetzbuch Berechtigten (im folgenden Sorgeberechtigte genannt) der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

Nach den Regelungen des § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen hinausgehen, wird die im § 5 Abs. 5 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben.

**§ 3  
Kostenschuldner**

Kostenschuldner neben dem Kind, für das ein Kindertagesstättenplatz bereitgestellt wird, sind der oder die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind, für das ein Kindertagesstättenplatz bereitgestellt wird, zusammenleben.

**§ 4  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt und endet nach der Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit dem in der Platzzusage genannten Aufnahmetag bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Tageseinrichtung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des Aufnahmemonats, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats mit dem 15. des Aufnahmemonats.
3. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aus der Tageseinrichtung ausscheiden, ist die Hälfte der monatlichen Gebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aus der Tageseinrichtung ausscheiden, die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Abmeldungen müssen spätestens am letzten Betreuungstag des dem Tag der Abmeldung vorhergehenden Monats bei der Tageseinrichtung vorliegen. Geht die Abmeldung erst im Monat der Entlassung ein, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird, das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen worden ist oder die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen bleibt.
5. Die Gebühren sind am 10. jeden Monats fällig.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr wird nach den folgenden Einkommensstufen erhoben und berechnet sich nach der Stundenzahl der monatlichen Betreuungszeit und wird auf volle Euro gerundet.

- Stufe 1: Einkommen unter 37.500,00 €
- Stufe 2: Einkommen von 37.500,01 € bis 50.000,00 €
- Stufe 3: Einkommen ab 50.000,01 €

2. Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt auf grund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte liegt.

Die Festsetzung erfolgt immer für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08 bis 31.07).

Die prüffähigen Unterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages sind spätestens bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen zum 15. des Vormonates des Betreuungsbegins vorzulegen.

Wird das zu versteuernde Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

3. Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragsstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags der Kostenbeitragsschuldner aufgrund einer Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

4. Wird der Steuerbescheid nach Abs. 3 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrags folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 2 zugrunde gelegt.

5. Die monatliche Gebühr wird anhand folgender Stundenbeiträge festgesetzt:

Einkommensstufe	Beitrag pro Stunde	SÖZ pro ½ Stunde
Unter 37.500,00 €	1,10 €	0,55 €
37.500,01 € - 50.000,00 €	1,65 €	0,83 €
Über 50.000,00 €	2,20 €	1,10 €

Für Schnuppergruppen (einmal wöchentlich à 2 Stunden) wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 25,00 € fällig.

6. Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder in einer Kindertagesstätte und/oder in Kindertagespflege beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in einer Kindertagesstätte gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in einer Kindertagesstätte und/oder Kindertagespflege gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in einer Kindertagesstätte gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das

Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

7. Ist der Besuch der Kindertageseinrichtung für das erste Kind gemäß § 21 KiTaG beitragsfrei, so wird das bisherige zweite Kind zum ersten Kind.

## **§ 6 Regelbetreuungszeiten**

Die Kindertagesstätten erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KiTaG. Die individuellen Betreuungszeiten werden in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung festgelegt.

## **§ 7 Betreuungsergänzungsangebot**

In einem Betreuungsergänzungsangebot werden nur schulpflichtige Kinder aufgenommen. Die Ergänzungsbetreuung endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse. Die Gebühren für das Betreuungsangebot werden analog gem. §5 erhoben.

## **§ 8 Anpassungsklausel**

Die Beiträge werden jährlich um die Höhe der allgemeinen Teuerungsrate (Preisindex) des vorangegangenen Jahres angehoben. Dabei sind die nachstehenden Eckpunkte zu berücksichtigen: Die jährliche Mindesterhöhung beträgt höchstens 3,5%. Die Beiträge sind kaufmännisch zu runden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

**Quakenbrück**, den 14.12.2018

**Samtgemeinde Artland**  
Poppe  
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

**62**

## **Haus- und Badeordnung für das Sole-Freibad Bad Rothenfelde**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sole-Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5) Das Rauchen ist im Sole-Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 6) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- 7) Das Personal und weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- 9) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 10) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich und am Eingang des Freibades bekannt gegeben. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- 3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
- 6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Sie wird durch Aushang an der Kasse des Bades bekannt gegeben.
- 7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Einzelkarten gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Freibades. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8) Die Saisonkarten werden auf den Inhaber ausgestellt und sind nicht übertragbar. Diese Karten sind so programmiert, dass sie nicht in unmittelbarer Folge benutzt werden können.
- 9) Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

## § 3 Benutzung des Bades

- 1) Kleidung und mitgebrachte Gegenstände können für die Aufenthaltsdauer in Garderobenschränken verschlossen werden. Den Schlüssel mit einem Armband erhält der Badegast durch Einwurf eines Pfandbetrages von 1 € in das Zahlenschloss an der Schranktür. Der Badegast ist für das Verschließen des Schrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung und der mitgebrachten Gegenstände 10 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Geldbetrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 2) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- 3) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- 4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 5) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet
- 6) Der Aufenthalt und die Benutzung des Bades verlangen von jedem Badegast Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- 7) Beim Springen haben sich die Springer zuvor zu vergewissern, dass sich kein Badegast im Sprungbereich aufhält.

- 8) Die Rutschen dürfen nur entsprechend der angebrachten Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen.
- 9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen, Werfen oder Untertauchen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten und Bällen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet und erfordert besondere Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht im Bereich des Kiosk verzehrt werden.

#### **§ 4 Haftung**

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.  
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- 1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Sole-

Freibad in der Fassung vom 30. März 2006 außer Kraft.

**Bad Rothenfelde**, den 14.02.2019

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

**63**

### **Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Veränderungssperre für den Ortskern, Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung über die Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat am 25.04.2016 beschlossen, dass für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich des Ortskernes der Gemeinde Bad Laer ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, (Vorhaben in diesem Sinne sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten)
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-



oder anzeigepflichtig sind

nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines andauernden baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit ein Bebauungsplan für den o. g. Bereich rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
  - c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Laer am 27.02.2019 beschlossene Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf die Regelung des § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

**Bad Laer**, den 28.02.2019

**Gemeinde Bad Laer**  
Avermann  
Bürgermeister

#### **Geltungsbereich der Veränderungssperre**



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 30. März 2019

